

Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Entschädigungssatzung

des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Elbe-Elster-Jessen"
(WAZV)

Beschlossen:
Veröffentlicht:

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Entschädigungssatzung	1
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufwandsentschädigung	3
§ 3 Ersatz des Verdienstausfalls	3
§ 4 Reisekostenvergütung	3
§ 5 Steuerliche Behandlung	4
§ 6 Inkrafttreten	4



§ 1 Allgemeines

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält monatlich eine pauschale Grundentschädigung i.H.v. 100,00 € und eine monatliche Zusatzentschädigung i.H.v. 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung beträgt somit für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung insgesamt 200,00 Euro monatlich.

(2) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €.

(3) Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, kann dem Stellvertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Verdienstauffall nach den Sätzen 1 und 2 darf 17,00 € pro Stunde nicht übersteigen.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Reisekostenvergütung

(1) Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Steuerliche Behandlung

Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 09.11.2010 – 42-S 21 21 -10 (MBI. LSA 2010 S. 638) (Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2005 außer Kraft.

Jessen, den 16.12.2020

Giffey
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

